



Vorlage zur Magistratssitzung am Dienstag, dem
.....2015 im Sitzungszimmer des Rathauses der Stadt
Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

TOP Nr.:

Titel: Nicht-Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Erstellt durch:
Herr Pauker

Datum:
12.10.2015

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Nach § 122 Abs. 5 S. 2 HGO hat die Gemeinde erstmals zum 31. Dezember 2015 einen zusammengefassten Jahresabschluss aufzustellen. Dies kann unterbleiben, wenn eine Nachrangigkeitsgrenze nicht überschritten wird.

Nach Nr. 1.2 der Hinweise zu § 53 GemHVO ist von einer Nachrangigkeitsgrenze von 20 % der Bilanzsumme auszugehen. Wenn also die Summe der anteiligen Bilanzsummen aller Beteiligungen kleiner als 20 % der Bilanzsumme der Stadt ist, kann die Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtabchlusses entfallen.

Dies ist in der Stadt Leun ausweislich beiliegender Berechnung der Fall.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt, für die Stadt Leun keine zusammengefassten Jahresabschlüsse aufzustellen, da die Nachrangigkeitsgrenze unterschritten ist.

Abstimmungsergebnis: